

Antrag

der Abg. Emil Sänze und Dr. Uwe Hellstern u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Höhe seit dem Jahr 2000 die jährlichen Grunderwerbsteuereinnahmen des Landes den im Länderfinanzausgleich erfolgten Ausgleichszahlungen Baden-Württembergs konkret zugeordnet werden können, obwohl nach den derzeitigen Regelungen für den Finanzausgleich die Grunderwerbsteuer nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen der Länder, sondern nach einer bundeseinheitlich ermittelten Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird (vgl. Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/2891, Seiten 5 bis 6);
2. welche Abweichungen sich hinsichtlich der Ausgleichszahlungen Baden-Württembergs im Finanzausgleich der Länder seit dem Jahr 2000 ergeben hätten, wenn die Grunderwerbsteuer nicht mit einer bundeseinheitlich ermittelten Bemessungsgrundlage, sondern mit dem tatsächlichen Aufkommen der Länder berücksichtigt worden wäre;
3. inwieweit seit dem Jahr 2012 ein auf der Landesebene von Baden-Württemberg auf 4,5 Prozent, 4,0 Prozent oder 3,5 Prozent reduzierter Grunderwerbsteuersatz die Höhe der Ausgleichszahlungen gemäß den Ziffern 1 und 2 konkret beeinflusst hätte;
4. mit welcher Entwicklung der Ausgleichszahlungen Baden-Württembergs im Länderfinanzausgleich nach Auffassung der Landesregierung für den verbleibenden Zeitraum der 17. Wahlperiode gerechnet werden kann und welcher Anteil dabei der Grunderwerbsteuer voraussichtlich zuzuordnen ist;

5. inwieweit nach Auffassung der Landesregierung die gegenwärtige Ausgestaltung des Finanzausgleichs in Bezug auf die Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer reformbedürftig ist, weil unterschiedliche Steuersätze in den Ländern neutralisiert werden und für den Finanzausgleich ein bundesweit einheitlicher Besteuerungssatz zugrunde gelegt wird (vgl. Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/2891, Seite 6);
6. in welchem Umfang nach Auffassung der Landesregierung die Höhe der Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg von derzeit 5,0 Prozent private Bauinvestitionen negativ beeinflusst und ob vor diesem Hintergrund ebenfalls eine Reduzierung des Grunderwerbsteuersatzes zur Entlastung zukünftiger Immobilieneigentümer angezeigt ist.

28.5.2024

Sänze, Dr. Hellstern, Baron, Lindenschmid, Gögel, Steyer AfD

Begründung

Seit dem 1. September 2006 verfügen die Bundesländer gemäß Artikel 105 Absatz 2a GG über die Gesetzgebungskompetenz, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Die meisten Länder haben inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei der Grunderwerbsteuersatz in Baden-Württemberg zum 5. November 2011 von 3,5 Prozent auf 5,0 Prozent angehoben worden ist. Mit der Erhöhung des Steuersatzes zum 1. Januar 2023 auch in Sachsen gilt der auf Bundesebene in § 11 Absatz 1 GrEStG normierte Steuersatz in Höhe von 3,5 Prozent inzwischen nur noch in Bayern.

Während die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes vordergründig zunächst das Steueraufkommen der Länder steigert, sind die Auswirkungen eines erhöhten Grunderwerbsteueraufkommens auf den Länderfinanzausgleich weniger bekannt. Hierzu hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Antrag „Länderöffnungsklausel zur Grunderwerbsteuer“ angedeutet, dass der verfassungsrechtlich verpflichtende Einbezug der Grunderwerbsteuer in den Finanzausgleich unter den Ländern tendenziell zu höheren Ausgleichsverpflichtungen der finanzstarken Länder führt (Drucksache 17/2891, Seiten 5 bis 6), was mit dem vorliegenden Antrag ergänzend hinterfragt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 Nr. FM6-0403-2/2 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welcher Höhe seit dem Jahr 2000 die jährlichen Grunderwerbsteuereinnahmen des Landes den im Länderfinanzausgleich erfolgten Ausgleichszahlungen Baden-Württembergs konkret zugeordnet werden können, obwohl nach den derzeitigen Regelungen für den Finanzausgleich die Grunderwerbsteuer nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen der Länder, sondern nach einer bundeseinheitlich ermittelten Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird (vgl. Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/2891, Seiten 5 bis 6);

Zu 1.:

In den nachfolgenden Berechnungen werden den Ausgleichszahlungen des Landes im Länderfinanzausgleich bis zum Jahr 2019 die überproportionalen Grunderwerbsteuereinnahmen anteilig zugeordnet. Dafür wird die den Ausgleichszahlungen insgesamt zugrunde liegende überproportionale Finanzkraft im Land der darin enthaltenen überproportionalen Grunderwerbsteuerkraft gegenübergestellt und so die in der Tabelle dargestellten Prozentsätze ermittelt.

Seit dem Jahr 2007 dürfen die Länder den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer selbst bestimmen. Die Grunderwerbsteuerkraft wird deshalb ab diesem Zeitpunkt ermittelt, in dem die im Bundesgebiet insgesamt aufgekommene Grunderwerbsteuereinnahmen im Verhältnis der dem Aufkommen zugrunde liegenden länderspezifischen Steuerbemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer verteilt werden. Vor dem Jahr 2007 entspricht das tatsächliche Grunderwerbsteueraufkommen der Grunderwerbsteuerkraft. Die Ergebnisse der Berechnungen für ausgewählte Jahre zeigen in allen Jahren einen Anteil im niedrigen einstelligen Prozentbereich, weshalb aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auf die Berechnungen für die dazwischenliegenden Jahre verzichtet wurde.

Jahr	Anteil überproportionale Grunderwerbsteuer(-kraft) an der überproportionalen Finanzkraft des Landes
	in %
2000	2,3
2003	3,6
2007	-0,3
2010	4,7
2012	2,2
2015	4,2
2019*	2,8

* Da ab 2018 noch keine endgültigen Abrechnungen über den Finanzausgleich unter den Ländern vorliegen, wurden die Berechnungen für 2019 auf Basis der vorläufigen Abrechnungen durchgeführt.

Ab dem Jahr 2020 wurde das System des Finanzausgleichs unter den Ländern grundlegend neu geregelt. Der bisherige Länderfinanzausgleich wurde durch einen finanzkraftabhängigen Ausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern ersetzt. Die nachfolgenden Berechnungen ordnen die den Finanzkraftabschlägen des Landes zugrunde liegende überproportionale Finanzkraft anteilig der im Land überproportionalen Grunderwerbsteuerkraft zu.

Jahr	Anteil überproportionale Grunderwerbsteuerkraft an der überproportionalen Finanzkraft des Landes
	in %
2020	4,2
2021	2,7
2022	1,4
2023	2,2

Die Berechnungen wurden auf Basis der vorläufigen Abrechnungen durchgeführt.

Durch den normierten Einbezug der Grunderwerbsteuer ab dem Jahr 2007 lassen sich keine signifikanten Veränderungen der Prozentsätze gegenüber den Prozentsätzen der Jahre davor feststellen.

2. welche Abweichungen sich hinsichtlich der Ausgleichszahlungen Baden-Württembergs im Finanzausgleich der Länder seit dem Jahr 2000 ergeben hätten, wenn die Grunderwerbsteuer nicht mit einer bundeseinheitlich ermittelten Bemessungsgrundlage, sondern mit dem tatsächlichen Aufkommen der Länder berücksichtigt worden wäre;

5. inwieweit nach Auffassung der Landesregierung die gegenwärtige Ausgestaltung des Finanzausgleichs in Bezug auf die Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer reformbedürftig ist, weil unterschiedliche Steuersätze in den Ländern neutralisiert werden und für den Finanzausgleich ein bundesweit einheitlicher Besteuerungssatz zugrunde gelegt wird (vgl. Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/2891, Seite 6);

Zu 2. und 5.:

Bei unterschiedlichen Steuersätzen ist eine Normierung des Steuersatzes erforderlich. Ansonsten würden bei der isolierten Absenkung des Steuersatzes in einem Land die damit verbundenen Steuermindereinnahmen überwiegend von den anderen Ländern getragen werden, während bei einer Erhöhung die anderen Länder an den Mehreinnahmen partizipieren. Zum aktuellen Zeitpunkt sieht die Landesregierung keinen Reformbedarf.

Insoweit ist die Frage nach Abweichungen im Sinne von Ziffer 2 rein hypothetisch. Sie stellt sich auch nicht bis 2006, da bis dahin alle Länder einen einheitlichen Steuersatz hatten und die Einnahmen der Grunderwerbsteuer bei allen Ländern mit dem tatsächlichen Aufkommen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbezogen wurden.

In der nachfolgenden Tabelle werden trotzdem die Ergebnisse entsprechender Modellberechnungen für ausgewählte Jahre dargestellt.

Jahr	Leistungen im Finanzausgleich (Umsatzsteuerausgleich und Länderfinanzausgleich) – Geltendes Recht mit normierter Grunderwerbsteuer	Leistungen im Finanzausgleich (Umsatzsteuerausgleich und Länderfinanzausgleich) bei Einbezug der Grunderwerbsteuer mit dem tatsächlichen Aufkommen	Abweichung niedrigere Leistung – / höhere Zahlung +	Abweichung
				5 = 4 / 2 in %
1	2	3	4	5 = 4 / 2
	in Mio. Euro			
2007	3 973	3 963	–11	0,27
2010	3 036	3 023	–13	0,43
2012	4 232	4 329	+97	–2,29
2015	4 084	4 062	–22	0,53
2019	4 523	4 461	–62	1,37

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Wegen der Systemumstellung beim Finanzausgleich unter den Ländern wird die Abweichung ab dem Jahr 2020 nachfolgend in einer getrennten Tabelle dargestellt.

Jahr	Leistungen im Finanzausgleich (Abschläge vom Umsatzsteueranteil des Landes) – Geltendes Recht mit normierter Grunderwerbsteuer	Leistungen im Finanzausgleich (Abschläge vom Umsatzsteueranteil des Landes) bei Einbezug der Grunderwerbsteuer mit dem tatsächlichen Aufkommen	Abweichung niedrigere Leistung – / höhere Zahlung +	Abweichung
1	2	3	4	5 = 4 / 2
	in Mio. Euro			in %
2020	3 674	3 638	–36	0,98
2021	4 015	3 959	–56	1,38
2022	4 473	4 426	–47	1,05
2023	4 495	4 446	–49	1,09

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Die mit den Modellrechnungen ermittelten Abweichungen liegen im zweistelligen Millionenbereich und damit im unteren einstelligen Prozentbereich im Verhältnis zu den Leistungen im Finanzausgleich insgesamt.

3. *inwieweit seit dem Jahr 2012 ein auf der Landesebene von Baden-Württemberg auf 4,5 Prozent, 4,0 Prozent oder 3,5 Prozent reduzierter Grunderwerbsteuersatz die Höhe der Ausgleichszahlungen gemäß den Ziffern 1 und 2 konkret beeinflusst hätte;*

Zu 3.:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse entsprechender Modellberechnungen für ausgewählte Jahre mit dem entsprechend der Fragestellung niedrigsten Grunderwerbsteuersatz von *3,5 Prozent* bei geltendem Recht (mit normierter Grunderwerbsteuer) dargestellt. Hieraus lässt sich bereits ableiten, dass die Abweichungen bei den Leistungen im Finanzausgleich sowohl absolut als auch prozentual marginal ausfallen würden. Gleichzeitig würden sich jedoch erhebliche Mindereinnahmen für das Land ergeben. Bei angenommenen Grunderwerbsteuersätzen von 4,0 bzw. 4,5 Prozent wären die Auswirkungen entsprechend kleiner. Auf eine gesonderte Berechnung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet.

Jahr	Leistungen im Finanzausgleich (Umsatzsteuerausgleich und Länderfinanzausgleich) – Geltendes Recht mit normierter Grunderwerbsteuer	Leistungen im Finanzausgleich (Umsatzsteuerausgleich und Länderfinanzausgleich) bei Einbezug der Grunderwerbsteuer für BW mit einem Steuersatz von 3,5 %	Abweichung niedrigere Leistung – / höhere Zahlung +	Abweichung	<i>nachrichtlich: Mindereinnahmen aus der Grunderwerbsteuersenkung</i>
1	2	3	4	5 = 4 / 2	6
	in Mio. Euro			in %	<i>in Mio. Euro</i>
2012	4 232	4 229	–3	–0,08	351
2015	4 084	4 077	–6	–0,15	481
2019	4 523	4 518	–5	–0,11	627

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Jahr	Leistungen im Finanzkraftausgleich (Abschläge vom Umsatzsteueranteil des Landes) – Geltendes Recht mit normierter Grund- erwerbsteuer	Leistungen im Finanzkraftausgleich (Abschläge vom Umsatzsteueranteil des Landes) – Einbezug der Grunderwerbsteuer für BW mit einem Steuer- satz von 3,5 %	Abweichung niedrigere Leistung – / höhere Zahlung +	Abweichung	<i>nachricht- lich: Min- dereinnah- men aus der Grund- erwerbsteu- ersenkung</i>
1	2	3	4	5 = 4 / 2	6
	in Mio. Euro			in %	in Mio. Euro
2020	3 674	3 668	-6	-0,17	677
2021	4 015	4 010	-4	-0,11	738
2022	4 473	4 470	-3	-0,07	671
2023	4 495	4 491	-4	-0,09	497

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Auf weitere Modellrechnungen unter der hypothetischen Annahme eines nicht normierten Steuersatzes wurde verzichtet, weil eine Normierung wie oben dargelegt für erforderlich gehalten wird und die Berechnungen sehr aufwändig wären.

4. mit welcher Entwicklung der Ausgleichszahlungen Baden-Württembergs im Länderfinanzausgleich nach Auffassung der Landesregierung für den verbleibenden Zeitraum der 17. Wahlperiode gerechnet werden kann und welcher Anteil dabei der Grunderwerbsteuer voraussichtlich zuzuordnen ist;

Zu 4.:

In den Jahren 2024 bis 2026 wird nach der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai 2024 mit folgenden Abschlägen vom Umsatzsteueranteil des Landes im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gerechnet:

2024: 4 995 Mio. Euro

2025: 5 230 Mio. Euro

2026: 5 500 Mio. Euro

Jahr	Leistungen im Finanzausgleich (Umsatzsteuerausgleich und Länder- finanzausgleich) – Geltendes Recht mit normierter Grunderwerbsteuer	Über- proportionale Grunderwerb- steuerkraft	Anteil überproportionale Grunderwerbsteuerkraft an der überproportionalen Finanzkraft des Landes
	in Mio. Euro		in %
2024	4 995	250	3,2
2025	5 230	263	3,2
2026	5 500	278	3,2

6. in welchem Umfang nach Auffassung der Landesregierung die Höhe der Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg von derzeit 5,0 Prozent private Bauinvestitionen negativ beeinflusst und ob vor diesem Hintergrund ebenfalls eine Reduzierung des Grunderwerbsteuersatzes zur Entlastung zukünftiger Immobilieneigentümer angezeigt ist.

Zu 6.:

In welchem Umfang die Höhe der Grunderwerbsteuer private Bauinvestitionen negativ beeinflusst, kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Eine niedrigere Grunderwerbsteuer kann grundsätzlich private Bauinvestitionen anregen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg plant aktuell keine Anpassungen bei der Grunderwerbsteuer. Nachdem die Länder Hamburg und Sachsen ihre Steuersätze zum 1. Januar 2023 auf 5,5 Prozent angehoben haben, hat nur noch das Land Bayern einen niedrigeren Steuersatz als Baden-Württemberg.

Dr. Splett
Staatssekretärin